

**Kommission zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen
Fehlverhaltens – Der Vorsitzende –**

Johannes-Gutenberg-Universität Mainz – D - 55099 Mainz

Herrn
Hadmut Danisch
Hofäckerallee 13c
85774 Unterföhring

Tel.: 06131/39-22043
Sekretariat 39-22552
Telefax: 39-22371

Paketanschrift: Haus Recht und Wirtschaft
Welderweg 9,
55128 Mainz

Mainz, 08.07.2010

Sehr geehrter Herr Danisch,

Sie haben durch E-Mail vom 7.5.2010 den Antrag nach § 11 Abs. 4 Satz 2 der Ordnung der JGU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens gestellt. Daraufhin hat die Kommission zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens am 30.06.2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gegen die Bundesministerin für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, Dr. Kristina Schröder, gegen Univ.Prof. Dr. Jürgen Falter und gegen Prof. Dr. Gerd Mielke besteht kein Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
2. Ein Verfahren in dieser Sache wird nicht betrieben.

Entscheidungsgründe

A. Sachverhalt

Im Herbst 2009 erschien die Dissertation der Bundesministerin für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, Dr. Kristina Schröder, damals noch Köhler (im Folgenden: die Bundesministerin), im VS Verlag für Sozialwissenschaften. Der Titel der Arbeit lautet: „Gerechtigkeit als Gleichheit? – Eine empirische Analyse der objektiven und subjektiven Responsivität von Bundestagsabgeordneten.“ Die zugrunde liegende Promotion war von Prof. Dr.

Jürgen Falter, Fachbereich 02 der Johannes Gutenberg-Universität (JGU), betreut worden (im Folgenden: der Promotionsbetreuer); Zweitgutachter im Promotionsverfahren war Herr Prof. Dr. Gerd Mielke.

Da die Publikation der Arbeit in die Zeit der Ernennung der Bundesministerin fiel, wurde das Werk vor allem in den Feuilletons einiger deutscher Tageszeitungen kritisch begutachtet. Beispielsweise führt der Journalist *T. Denkler* in der Süddeutschen Zeitung vom 30.11.2009 folgendes aus:

„Im Wissenschaftsjargon ist das eine klassische Typ-II-Arbeit. Typ I wären Arbeiten, die inhaltlich wirklich etwas Neues zutage befördern und damit dem Autor eine wissenschaftliche Karriere eröffnen. Zum Typ II zählen solche Arbeiten, bei denen das erste Ziel der Titel ist.

Köhlers Arbeit ist vergleichsweise einfach gestrickt: Sie befragte CDU-Bundestagsabgeordnete und CDU-Mitglieder und erklärt am Ende Unterschiede und Gemeinsamkeiten. Dafür hat sie - sich selbst ausgenommen - Fragebögen an alle 180 CDU-Abgeordneten der vergangenen Legislaturperiode geschickt und weitere 1000 Papierbögen an eine repräsentativ ausgewählte Stichprobe der CDU-Mitglieder.“

Weitere Kritik entzündete sich im Anschluss an das Vorwort der Dissertation. Dort schreibt die Bundesministerin selbst:

„Siegfried Bühler hat die Fragebögen für diese Arbeit optisch gestaltet, den Datensatz erstellt, mich bei Problemen mit SPSS unterstützt und diese Arbeit komplett layoutet und formatiert.“

Bei Herrn *Siegfried Bühler*, M.A., handelt es sich um einen zu diesem Zeitpunkt noch nicht promovierten Mitarbeiter am Lehrstuhl des Promotionsbetreuers. Nachdem Herr *Martin Heidemann* von der Bild-Zeitung im Herbst 2009 in dieser Sache an der JGU recherchiert hatte und dabei bekannt wurde, dass die Bild-Zeitung einen Artikel über die Promotion der Bundesministerin plante, ließ die Bundesministerin der Bild-Zeitung mit Datum vom 22. Dezember 2009 eine Abmahnung durch das Rechtsanwaltsbüro White&Case LLP zustellen. Im Text der Abmahnung heißt es zur Hilfeleistung durch Herrn Bühler:

„Diese Hilfe beschränkte sich auf die technische Unterstützung bei der Versendung von tausend Fragebögen, der optischen Gestaltung der Fragebögen, bei der Übertragung von Daten in eine maschinenlesbare Form, Problemen mit der Software und des Erstellens des

Layouts und der Formatierung der Dissertation.“

Die Bild-Zeitung nahm daraufhin von einer Veröffentlichung Abstand. Allerdings zirkulierte die Abmahnung als Kopie im Internet. Von dort hat sie auch der Antragsteller; Herr Hadmut Danisch, Hofäckerallee 13c, 85774 Unterföhring, bezogen und sie dem Obmann der JGU vorgelegt.

Mit E-Mail vom 27. April 2010, gerichtet an den Ombudsmann der JGU, Herrn Univ.Prof. Dr. Jürgen Knop, hat der Antragsteller die Bundesministerin, den Promotionsbetreuer und Herrn Prof. Dr. Gerd Mielke, den Zweitgutachter, wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens angezeigt. Über die Person des Antragstellers ist nichts weiter bekannt. Er hat keine in seiner Person liegenden Sachgründe vorgetragen, warum ihn der Fall der Bundesministerin betrifft. Er dürfte sich ausweislich der Antragsschrift als allgemeiner Sachwalter im Dienste einer ethischen Wissenschaft verstehen. Seine Anzeige hat er mit verschiedenen Behauptungen und Rechtsmeinungen zu begründen versucht, die sich wie folgt zusammenfassen lassen: Dem Promotionsverfahren habe die Rechtsgrundlage gefehlt, Univ.Prof. Dr. Jürgen Falter habe sich in einem Interessenkonflikt befunden, weil er auch der CDU aufgrund einer Vielzahl beruflicher Begegnungen verbunden sei, die Bundesministerin habe die Arbeit nicht allein erstellt und sie habe sich vor der offiziellen Verleihung bereits als Doktorin bezeichnet. Ferner fehle der Arbeit die Originalität und sie befinde sich nicht auf dem Niveau einer Doktorarbeit.

Mit E-Mail vom 6.5.2010 hat der Ombudsmann dem Antragsteller erklärt, keine weiteren Schritte in der Sache unternehmen zu wollen. Er hat dies damit begründet, dass es an einem Anfangsverdacht für eine Ermittlung in der Sache fehle und er nicht befugt sei, die Entscheidung des Fachbereichs 02 über die Promotionswürdigkeit der Leistung der Bundesministerin ohne weitere Anhaltspunkte durch seine eigene Auffassung zu ersetzen.

Daraufhin hat der Antragsteller mit E-Mail vom 7.5.2010 den Antrag nach § 11 Abs. 4 Satz 2 der Ordnung der JGU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens gestellt. Er begründet diesen mit der Auffassung, es fehle dem Promotionsverfahren nach wie vor an einer Rechtsgrundlage,

Prof. Dr. Jürgen Falter befinde sich in einem Interessenkonflikt, weil er an CDU-Veranstaltungen teilgenommen habe und dort mutmaßlich honoriert worden sei. Zu den Aufgaben eines Ombudsmannes gehöre es ganz allgemein, Promotionen auf ihre Wissenschaftlichkeit zu untersuchen.

Mit E-Mail vom 17.5.2010 an den Antragsteller hat der Vorsitzende der ständigen Kommission zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Univ.Prof. Dr. Jürgen Oechsler, die postalische Adresse des Antragstellers erbeten. Der Antragsteller nahm den kurzen Informationsaustausch zum Anlass, noch einmal auf die fehlende Rechtsgrundlage hinzuweisen sowie auf das vermeintliche fehlerhafte Amtsverständnis des Ombudsmanns.

Am 30. Juni 2010 hat die Kommission zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens getagt und Herrn *Siegfried Bühler* zu den vom Antragsteller erhobenen Vorwürfen befragt. Herr *Bühler* erklärte, dass er die Bundesministerin in drei Punkten unterstützt habe. Der erste habe die äußere Darstellung der Fragebögen betroffen, die später an die Mitglieder der Bundestagsfraktion der CDU und die Mitglieder der CDU versandt worden seien. Auf den Inhalt der Fragen habe Herr *Bühler* keinen Einfluss genommen, sondern lediglich im Anschluss den Versand der Fragebögen besorgt. Der zweite Gegenstand der Zusammenarbeit habe die Datenbanksoftware SPSS betroffen. In diese habe Herr *Bühler* die Bundesministerin im Rahmen von zwei Zeitstunden eingearbeitet; später habe er die Rohdaten aus den zurückgelaufenen Fragebögen in SPSS eingegeben. An der Auswertung des Datensatzes sei er hingegen nicht beteiligt gewesen. Dieser sei auf der Grundlage eines von der Bundesministerin selbst entwickelten Algorithmus' erfolgt. Der dritte Gegenstand habe schließlich in der Gestaltung der äußeren Form der fertigen Arbeit bestanden. Die Bundesministerin habe den Rohtext schließlich in seiner definitiven inhaltlichen Form geliefert. Diesen habe Herr *Bühler* im Hinblick auf äußere Gestaltungsgesichtspunkte (Seitenrand, Schriftgrad usw.) bearbeitet. Er versicherte auf Fragen der Kommission, weder den Text zu Korrektur gelesen zu haben, noch auf den Inhalt des Textes oder der Fußnoten Einfluss genommen zu haben. Er habe der Bundesministerin darüber hinaus keine konkreten inhaltlichen Ideen für ihre Arbeit geliefert oder sie im Hinblick auf das zu verwertende Schrifttum beraten.

B. Entscheidungsgründe

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnung der JGU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens (im Folgenden: die Ordnung) entscheidet die Kommission, wenn der Ombudsmann das Verfahren eingestellt und der Antragsteller die Kommission angerufen hat. Gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Ordnung besteht die Aufgabe der Kommission in diesem Fall darin, den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu untersuchen. Dies setzt voraus, dass die Kommission in diesem Verfahrensstadium den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens i.S.d. § 8 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung erkennen kann. Daran fehlt es vorliegend. Der Antragsteller trägt eine Reihe rechtlicher Erwägungen und Vorwürfe gegen die Beteiligten vor, nennt aber keine tatsächliche Gesichtspunkte, die einen Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens tragen. Im Einzelnen:

1. Die Rechtsgrundlage des Promotionsverfahrens

Der Antragsteller hat in seinem Schreiben an den Obmann, aber auch in seinem Antrag nach § 11 Abs. 4 Satz 2 der Ordnung sowie in dem späteren Schreiben an den Vorsitzenden der Kommission die fehlende Rechtsgrundlage für das Promotionsverfahren kritisiert. Der Ombudsmann hat dem Antragsteller bereits die Rechtsgrundlage für das Promotionsverfahren genannt. Es handelt sich um die Promotionsordnung der Fachbereiche 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport 05 - Philosophie und Philologie 06 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft 07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften 09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. Juli 2000 (StAnz. S. 1588), geändert mit Ordnung vom 15. August 2005 StAnz. S. 1198.

Das vorliegend weiter verfolgte Sachanliegen des Antragstellers ist nicht ganz klar; offensichtlich handelt es sich um einen juristischen Laien. Möglicherweise geht es ihm um die Ermächtigungsgrundlage für die Promotionsordnung. Diese wird allerdings im Vorspann der Promotionsordnung selbst ausdrücklich genannt. Die bezeichnete Promotionsordnung wurde auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch

Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, durch den Gemeinsamen Ausschuss der Fachbereiche 11 – 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Mitwirkung der Fachbereiche 21 und 22 am 10. April 2000 beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 20. Juni 2000 (Az.: 15322 Tgb. Nr. 89/99) genehmigt. An der Rechtmäßigkeit der Promotionsordnung und der Legalität des Promotionsverfahrens der Bundesministerin bestehen daher keine vernünftigen Zweifel.

2. Interessenkonflikte des Promotionsbetreuers

Der Antragsteller wirft dem Promotionsbetreuer Interessenkonflikte vor. Da dieser einerseits beruflich mit der CDU verkehre, dürfe er andererseits eine Bundestagsabgeordnete dieser Partei nicht als Doktorandin betreuen. Im Schriftverkehr mit dem Ombudsmann beließ es der Antragsteller bei der bloßen Behauptung einer Interessenskollision, weil der Promotionsbetreuer beruflich mit der CDU zu tun habe. Nachdem der Ombudsmann diese Äußerung in seinem Schreiben als unsubstanziert zurückgewiesen hat, wirft der Antragsteller dem Promotionsbetreuer nun konkret einen Auftritt auf dem Landesparteitag der hessischen CDU im Dezember 2009 vor sowie den Umstand, dass man ihn laut eines Artikels des Stern „gegen Geld buchen“ könne (so in der Antragschrift vom 7. Mai 2010).

Damit will der Antragsteller den Eindruck erwecken, das Bestehen der Promotion der Bundesministerin stehe in einem inneren Zusammenhang mit den vom Promotionsbetreuer vereinnahmten bzw. von ihm noch angestrebten Honoraren im Umgang mit der CDU. Diese Überlegung ist jedoch gedanklich fern liegend und begründet keinen Anfangsverdacht. Ausweislich § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Ordnung ist die Kommission zunächst kein Inquisitionsorgan, das die Mitglieder der JGU unter Generalverdacht stellt und von sich aus oder auf bloße Beschuldigung ohne tatsächlichen Anhalt hin in deren universitären und außer-universitären Verhalten nach Verstößen gegen die Wissenschaftsethik fahndet. Vielmehr wird sie erst tätig, wenn ihr im Einzelfall Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen können. Dies setzt voraus, dass der Kommission zumindest nachprüfbar Fakten vorgetragen werden, die einschlägige Verdachtsmomente begründen. Der Antragsteller aber trägt keine neuen Tatsachen vor, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf subjektive Bewertungen (Beschuldigungen). Dass der

Promotionsbetreuer die gesellschaftliche Wirkungsweise von Parteien erforscht, ist aufgrund seiner großen Medienpräsenz allgemein bekannt. Für jeden besonnenen Beobachter liegt es bereits deshalb auf der Hand, dass zwischen dem Promotionsbetreuer und den Parteien auch berufliche Kontakte stattfinden, und dass dabei im Einzelfall auch von Seiten der Parteien Vortrags- oder Gutachtenhonorare gezahlt werden. Aus mehreren Gründen liegt allerdings der Verdacht fern, dass sich der Promotionsbetreuer durch diese Kontakte im Promotionsverfahren der Bundesministerin beeinflussen ließ. Zunächst spricht dagegen schon eine sonst schwer erklärliche Offensichtlichkeit der tatsächlichen Verhältnisse. Mit anderen Worten: Dass selbst ein uninformierter Außenstehender wie der Antragsteller auf die Parteikontakte einerseits und auf die Beteiligten des Promotionsverfahrens andererseits aufmerksam werden kann, zeigt im Grunde bereits, dass hier nichts vor fremden Blicken Verbotenes verborgen werden soll. Nimmt man die Mittel-Zweck-Relation hinzu, so sinnt der Antragsteller dem Promotionsbetreuer an, eine Art „Simonie der kleinen Münze“ zu betreiben: Den großen wirtschaftlichen und immateriellen Wert der Promotion gäbe er danach für ein im Dezember 09 geflossenes (und übrigens nach Abschluss der Promotion erzielt!) Vortragshonorar hin. Dies liegt schon denklogisch fern. Hinzu tritt die Überlegung, dass die überparteiliche Reputation die zentrale Grundlage für das öffentliche Wirken des Promotionsbetreuers darstellen dürfte, von der kaum anzunehmen ist, dass sie in so offensichtlicher Weise für ein Vortragshonorar aufs Spiel gesetzt wird. Im Übrigen – und darin liegt der wesentliche, später noch auszuführende Einwand – hinterlässt die Promotion nicht den Eindruck, als wäre der Doktorandin ein Gefallen erwiesen worden. Das Werk präsentiert sich vielmehr als eine seriöse Studie, die die vom Antragsteller geäußerten Verdachtsmomente nicht trägt (unten 4). Folgte man den Vorstellungen des Antragstellers, wäre es ferner einem Politikwissenschaftler, der im Bereich des Wirkungsfeldes politischer Parteien forscht, regelmäßig untersagt, den Teil seiner Studenten zu betreuen, der sich dort engagiert. Dies ist allerdings mit der Lehr- und Forschungsfreiheit des Wissenschaftlers einerseits und dem Gleichbehandlungsanspruch der Promotionsstudenten andererseits nur schwer vereinbar.

Die Kommission hat die Möglichkeit erwogen, die Bundesministerin und den Promotionsbetreuer zu diesen Vorwürfen persönlich zu befragen. Sie sieht jedoch aus folgenden Gründen davon ab: Der Antragsteller liefert keine neue Tatsache, die der Kommission

bzw. der Öffentlichkeit nicht seit langem bekannt wären, sondern präsentiert nur neue Beschuldigungen. Beide von ihm kritisierten Personen, die Bundesministerin und der Promotionsbetreuer, stehen jedoch im Rampenlicht der Öffentlichkeit. Die Eröffnung eines Verfahrens gegen sie würde daher – unabhängig von dessen Ergebnis – sehr stark in beider Persönlichkeitsrechte eingreifen. Bis zum Abschluss des Verfahrens, das nach dem jetzigen Stand nur günstig für sie ausgehen kann, wären beide in der öffentlichen Medienwahrnehmung dem Verdacht ausgesetzt, dass kein Rauch ohne Feuer entsteht und dass konkrete Verdachtsmomente bestünden. Für eine solche einschneidende Wirkung bedarf es stets einer besonderen Rechtfertigung. Diese kann aber nur in *tatsächlichen Verdachtsmomenten* liegen, nicht aber in Beschuldigungen und Vorwürfen, für die jeder Tatsachenkern fehlt. Daran fehlt es jedoch vorliegend. Die Kommission muss deshalb auf dem Erfordernis eines Anfangsverdachtess bestehen, will sie nicht riskieren, zum Instrument in einem Medienergebnis zu verkommen, bei dem Unschuldige öffentlich an den Pranger gestellt werden. Vielleicht lässt sich das hier konkretisierte Grundanliegen so auf den Punkt bringen: Die Faktenlage genüge einer bekannten Boulevard-Zeitung, die selten verlegen ist, eine Behauptung in den öffentlichen Raum zu stellen, offensichtlich nicht, um einen Presseartikel gegen die Bundesministerin zu veröffentlichen. Der Antragsteller aber meint, dass dieselbe Faktenlage vorliegend für die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens durch die Kommission ausreicht. Hier liegt ein grundlegendes Missverständnis vor!

3. Die technischen Hilfeleistungen

In seinen Schreiben kritisiert der Antragsteller vor allem die Hilfeleistungen, die Herr Bühler der Bundesministerin gegenüber erbracht habe. Auch hier liefert der Antragsteller keine neuen Tatsachen, sondern bezieht sich auf das Vorwort der Dissertation sowie die Abmahnung des Rechtsanwalts der Bundesministerin vom Dezember 2009. Die im v.g. Sachverhalt wörtlich wiedergegebenen Texte zeigen allerdings, dass es sich ausschließlich um Hilfeleistungen auf der technischen Seite der Erstellung einer Dissertation handelte. Es ging um die optische Gestaltung der Fragebögen und deren Versendung, die Erstellung der Datensätze in maschinenlesbarer Form, die Bedienung des Softwaresystems SPSS, das Layout und die Formatierung. Dies bestätigt nun auch die Befragung von Herrn Bühler am 30.06.2010. Schon denklogisch können diese Beiträge den geistigen Gehalt der Arbeit nicht beeinflusst haben. Die Darstellung des Antragstellers, der über keine darüber hinaus

führenden Erkenntnisse verfügt, erscheint schon in der Form nicht fair, wenn er behauptet, „daß hier ein bezahlter Mitarbeiter für Teile der Dissertation aufkam“ (Anzeige an den Ombudsmann vom 27. April 2009). In der Antragschrift schiebt er nun die Rechtsauffassung nach, ein Doktorand müsse stets sämtliche Arbeiten, auch typische technische Hilfstätigkeiten, selbst erbringen (so der Antrag vom 7.5.2010). Es fällt schwer, diese Auffassung ernst zu nehmen, weil sie dem Promoventen auch die Drucklegung und den Vertrieb als Aufgaben vorbehalte. Der Antragsteller bedenkt ferner nicht, dass nach seinen Vorgaben eine Promotion von Studierenden mit Behinderung, beruflich Tätigen oder Alleinerziehenden praktisch nicht möglich wäre. Entscheidend für die Promotion ist der geistige Gehalt der Arbeit, die persönliche geistige Schöpfung, nicht ihre Transmission in Format und Layout. Auch insoweit besteht kein Anfangsverdacht.

4. Die inhaltlichen Einwände gegen die Arbeit

Auch die inhaltlichen Einwände des Antragstellers gegen die Doktorarbeit begründen aus Sicht der Kommission keinen Anfangsverdacht. Zunächst trägt der Antragsteller auch hier keine neuen Tatsachen vor, sondern lediglich eine Reihe sachlich nicht begründeter Beschuldigungen. Dabei fällt ins Gewicht, dass er den Inhalt der Arbeit offensichtlich nicht so gut kennt wie die Presseberichterstattung über diese. Unter Textziffer 6 der Anzeige vom 27.04.2010 wirft der Antragsteller der Bundesministerin nämlich vor, ihre Arbeit gründe auf eine Äußerung des SPD-Politikers *Harald Ringstorff* und damit eigentlich auf nichts wissenschaftlich Relevantem. Dieser Vorwurf zeigt, dass der Antragsteller den Text der Einleitung nicht kennen kann. Diese eröffnet in der Tat mit einer Äußerung *Harald Ringsdorfs* aus der Tagespolitik, leitet dann aber zum eigentlichen Thema über: Eine der Kernthesen des amerikanischen Philosophen *John Rawls* zielt auf die Entkoppelung des Begriffs der sozialen Gerechtigkeit von dem der sozialen Egalität. Im Anschluss daran erörtert die Arbeit über mehr als 300 Seiten den Widerstreit zwischen Egalitarismus und den konkurrierenden utilitaristischen Ansätzen auf normativer und empirischer Ebene. Dabei steuert die Bundesministerin die Befragung der Bundestagsabgeordneten und der CDU-Mitglieder als empirischen Befund bei. Von all dem weiß der Antragsteller bedauerlicherweise nichts. Deshalb fällt es schwer, sich in der Sache mit einer Kritik auseinanderzusetzen, wie sie unter Textziffer 7 der Anzeige vom 27.04.2010 geäußert wird. Dort behauptet der Antragsteller, die Ministerin suche „hier eigentlich nur einen pseudowissenschaftlichen

Vorwand für übelste erzkonservative CDU-Auffassungen.... Die ganze Dissertation läuft darauf hinaus, daß die Ostdeutschen undankbar seien, man auf sie keine Rücksicht zu nehmen brauche und es gerecht ist, wenn einige wenige sehr viel verdienen.“

Die Kommission ordnet diese und ähnliche Äußerungen des Antragstellers, die aus Rücksicht auf die Beteiligten hier nicht noch weiter im Detail ausgebreitet werden sollen, als Teil der politischen Auseinandersetzung mit der Bundesministerin ein, erkennt in ihnen aber keine Indizien für wissenschaftliches Fehlverhalten. Dass die Bundesministerin in sehr jungen Jahren einen großen beruflichen Erfolg zeitgleich mit akademischen Ehren verbinden konnte, musste in der öffentlichen Wahrnehmung wohl mit einer gewissen Zwangsläufigkeit die üblichen Reflexe auslösen, die – nur dürftig sublimiert – in eine Scheindiskussion über die wissenschaftlichen Meriten ihrer Arbeit mündeten. So wenig sachlich wie der Antragsteller sind dabei allerdings nur wenige Kritiker verfahren. Die Aufgabe der Kommission besteht allerdings nicht darin, auf seinen Vorhalt hin in der Arbeit etwa nach Anhaltspunkten für eine Diskriminierung von Ostdeutschen zu suchen usw. Der Antragsteller weist wissenschaftliches Fehlverhalten nicht anhand des Textes der Arbeit nach, sondern ergeht sich in einer bedauerlichen Flut von Vorwürfen und Beschimpfungen. Diese geben keinen Anlass, die Arbeit einer erneuten kritischen Würdigung zu unterziehen. Denn diese hinterlässt aus Sicht des besonnenen, nicht von der Medienberichterstattung beeinflussten Lesers einen soliden und seriösen Eindruck.

Insoweit möchte die Kommission ausdrücklich den Ombudsmann, Herrn Uni.Prof. Dr. Jürgen Knop, vor den schweren Vorwürfen des Antragstellers in Schutz nehmen und ihm das Vertrauen für seine Vorgehensweise aussprechen. Im Grunde hat der Ombudsmann dem Antragsteller bereits „durch die Blume“ mitgeteilt, dass ein Verfahren zur Überprüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf mehr gründen muss, als dem, was der Verfasser vorträgt. Selbstverständlich ist die Entscheidung eines Fachbereichs über die Vergabe der Promotion nicht per se unangreifbar. Die Eröffnung eines Verfahrens wegen des Vorwurfs wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt jedoch stets voraus, dass Sachgründe einen Anfangsverdacht begründen. Ein Doktorand der JGU steht nicht unter Generalverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und muss sich daher nicht entlasten, wenn unbeteiligte Dritte dies für nötig halten. Insoweit hat der Ombudsmann zutreffend

entschieden.

5. Titelmisbrauch

Es besteht schließlich auch kein Verdacht eines vorzeitigen Titelmisbrauchs durch die Bundesministerin. Auch hier liefert der Antragsteller keine Fakten, denn die rechtlich verbindliche Grenze zieht hier § 132a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Danach muss der Betreffende den Titel selbst führen, nicht nur von anderen so bezeichnet werden. Der Verweis des Antragstellers auf seinen Blog-Eintrag ist keine Tatsache, sondern nur eine weitere Behauptung, die der Kommission – gemessen an dem Gesamteindruck der Antragsschrift – nicht glaubwürdig erscheint.

Deshalb konnte in der Sache kein Verfahren eröffnet werden.

Hochachtungsvoll

